

**Benutzungsordnung
des Universitätsrechen- und Medienzentrums (URMZ)
der Universität Erfurt**

in der Fassung
vom 5. Dezember 2011

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt
der Universität Erfurt.**

Benutzungsordnung des Universitätsrechen- und Medienzentrums (URMZ) der Universität Erfurt

in der Fassung
vom 5. Dezember 2011

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) und § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 21. Mai 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 6/2008, S. 207) erlässt die Universität Erfurt folgende Benutzungsordnung für das Universitätsrechen- und Medienzentrum (URMZ). Der Senat hat die Ordnung am 16. November 2011 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Präambel

Diese Benutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Universität Erfurt gewährleisten. Die Benutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben Universität Erfurt sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Informationsverarbeitungs-Infrastruktur (IV-Infrastruktur) auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzern/Nutzerinnen und der Universität Erfurt.

§ 1

Geltungsbereich, Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der IV-Infrastruktur der Universität Erfurt, bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen (DV-Anlagen), Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung, die vom URMZ betrieben werden. Die IV-Infrastruktur ist in das deutsche Forschungsnetz integriert.
- (2) Die Rahmendienstvereinbarung zur Einführung und Anwendung von Telediensten vom 07.07.2004 bleibt unberührt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

§ 2

Aufgaben des URMZ

- (1) Das URMZ ist eine zentrale Dienstleistungseinrichtung der Universität Erfurt und unterstützt diese im Hinblick auf ihre Aufgaben insbesondere in Forschung und Lehre bei der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben und bei der rechnergeschützten Informationsverarbeitung.
- (2) Dem URMZ obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Planung, Realisierung und Betrieb der DV-Anlagen der Universität Erfurt für Aufgaben in der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Verwaltung;

- Betreuung der für die Universität Erfurt verfügbaren Datenverarbeitungsressourcen und die betriebsfachliche Aufsicht über alle DV-Anlagen in der Universität Erfurt, soweit dies nicht Aufgabe anderer Organisationseinheiten oder Einrichtungen der Universität Erfurt ist;
 - Koordinierung der Beschaffung von DV-Anlagen in der Universität Erfurt, insbesondere Stellungnahme zu Investitionsmaßnahmen in Datenverarbeitungssysteme (DV-Systeme), Nutzungsanalyse vorhandener System-Komponenten und Bedarfsplanung;
 - Erwerb, Verwaltung, Dokumentation, Pflege und Anpassung von Standard- und Grundsoftware, insbesondere Hochschul- und Campuslizenzen sowie Empfehlung/Stellungnahme zu Auswahl, Einsatz und Betreuung der in der Hochschulverwaltung eingesetzten Anwendersoftware;
 - Unterweisung, Beratung und Unterstützung der Nutzer/Nutzerinnen;
 - Organisation und Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitglieder und Angehörige der Universität sowie Unterstützung anderer Fachbereiche bei EDV-bezogenen Lehrveranstaltungen.
- (3) Das URMZ ist überdies für die Planung, Installation und den Betrieb rechnergestützter Informations- und Kommunikationsnetze einschließlich der erforderlichen zentralen Server sowie der Datenkommunikations- und Telekommunikationssysteme zuständig. Diesbezüglich obliegen dem URMZ insbesondere folgende Aufgaben:
- Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines störungsfreien Betriebes des Kommunikationsnetzes;
 - Koordination des Ausbaus und der Wartung des Kommunikationsnetzes;
 - Verwaltung der Adress- und Namensräume;
 - Bereitstellung von Netzwerkdiensten und zentralen Netzwerk-Servern;
 - Unterstützung der Nutzer bei der Anwendung der Dienste.
- (4) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Informations- und Kommunikationsnetzes sowie der DV-Systeme, die vom URMZ betrieben werden, kann der Leiter/die Leiterin des URMZ weitere Regeln für die Nutzung der DV-Anlagen der Universität Erfurt erlassen, z. B. Nutzungsbedingungen für die Nutzung des PC-Pools, technisch-organisatorische Vorgaben zum Betrieb des Datennetzes oder Betriebsregelungen für Veröffentlichungen auf Servern der Universität Erfurt.

§ 3

Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) Zur Nutzung der Dienste der Universität Erfurt
- a) sind zugelassen:
 - die Mitglieder der Universität Erfurt im Sinne der Grundordnung der Universität Erfurt;
 - Austauschstudierende, Zweit- und Gasthörer/Gasthörerinnen sowie Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen des weiterbildenden Studiums mit ihrer Einschreibung.
 - b) können auf Antrag zugelassen werden:
 - Angehörige der Universität Erfurt im Sinne der Grundordnung der Universität Erfurt;
 - Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen des Landes Thüringen oder staatlichen Hochschulen außerhalb des Landes Thüringen aufgrund besonderer Vereinbarungen;
 - sonstige staatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Behörden des Freistaates Thüringen aufgrund besonderer Vereinbarungen;
 - das Studentenwerk des Freistaates Thüringen;

- Universitätssportverein Erfurt e.V.
 - sonstige Personen die sich aufgrund besonderer Vereinbarung vorübergehend an der Universität Erfurt aufhalten (Gäste) oder für sie tätig werden.
- (2) Die Zulassung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, zur Aufgabenerfüllung der wissenschaftsstützenden Bereiche (z.B. Bibliothek, Verwaltung), zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Universität Erfurt.
- (3) Bedienstete der Universität Erfurt haben mit vertraglich vereinbartem Arbeitsbeginn bzw. mit ihrer Ernennung Anspruch auf die Nutzung der IV-Infrastruktur. Der Anspruch erlischt grundsätzlich mit Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses. Studierende (Hauptörer/Hauptörerinnen) haben mit Vollzug der Immatrikulation, Austauschstudierende, Zweit- und Gasthörer/Gasthörerinnen sowie Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen des weiterbildenden Studiums mit Vollzug der Zulassung, Registrierung, Anmeldung bzw. Einschreibung in der Abteilung Studium und Lehre Anspruch auf die Nutzung der IV-Infrastruktur. Ihr Anspruch erlischt grundsätzlich mit Wirksamkeit der Exmatrikulation.
- (4) Allen Nutzern/Nutzerinnen im Sinne von Abs. 1 lit. a) wird eine universitäre E-Mail-Adresse zugewiesen. Die nähere Ausgestaltung des Zuweisungsverfahrens wird durch das URMZ geregelt. Diese Nutzer/Nutzerinnen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene universitäre E-Mail-Adresse unverzüglich zu aktivieren und das zugehörige E-Mail-Konto zu nutzen.
- (5) Die Zulassung zur Nutzung der Einrichtungen und Dienste der Universität Erfurt für die unter Abs. 1 lit. b) aufgeführten Nutzer/Nutzerinnen erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Diese wird vom URMZ auf schriftlichen, von der zuständigen Struktureinheit befürworteten Antrag erteilt.

Der Antrag soll unter Verwendung eines vom URMZ vorgegebenen Formblatts folgende Angaben enthalten:

- Name, Geburtsdatum, Kontaktinformationen, Nutzerstatus gemäß Abs.1 lit. b);
 - schriftlicher Nachweis über den Nutzerstatus gemäß Abs. 1 lit. b);
 - Beschreibung des Nutzungszwecks bzw. des geplanten Vorhabens;
 - gewünschte DV-Ressourcen;
 - Nutzungszeitraum.
- (6) Die Nutzungserlaubnis ist auf die zugelassene Nutzung beschränkt und kann zeitlich befristet erteilt werden.
- (7) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungserlaubnis überdies mit einer Begrenzung der Rechen- und Onlinezeit sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (8) Das URMZ kann die Zulassung zur Nutzung überdies vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der gewünschten DV-Systeme und DV-Dienste abhängig machen.
- (9) Wenn die Kapazitäten der DV-Ressourcen nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzer/Nutzerinnen entsprechend der Reihenfolge in § 3 Abs. 1 kontingentiert werden, da die Zulassung nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten erfolgen kann.
- (10) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn
- kein ordnungsgemäßer Antrag (sofern erforderlich) vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
 - die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der DV-Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben sind;

- die nutzungsberechtigte Person nach § 5 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist;
 - das geplante Vorhaben des Nutzers/der Nutzerin nicht mit den Aufgaben des URMZ und den in § 3 Abs. 2 genannten Zwecken vereinbar ist;
 - die vorhandenen DV-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind;
 - die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht;
 - die zu benutzenden DV-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist;
 - zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.
- (11) Mit Ablauf der Nutzungsberechtigung sind alle Rechte auf Nutzung der Einrichtungen, DV-Anlagen und Informations- und Kommunikationssysteme der Universität Erfurt erloschen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Nutzer/Nutzerinnen

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer/Nutzerinnen) haben das Recht, die Einrichtungen, DV-Anlagen und Informations- und Kommunikationssysteme der Universität Erfurt im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sowie der nach § 2 Abs. 4 erlassenen Regeln zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.

- (2) Die Nutzer/Nutzerinnen sind verpflichtet,

(Allgemein)

- die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 3 Abs. 2 zu beachten;
- alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der DV-Einrichtungen des URMZ stört;
- alle DV-Anlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen der Universität Erfurt sorgfältig und schonend zu behandeln;

(Umgang mit Benutzungskennungen)

- ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
- dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerpasswörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den DV-Ressourcen der Universität Erfurt verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d. h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das möglichst regelmäßig geändert werden sollte;
- fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
- keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer/Nutzerinnen zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzer/Nutzerinnen nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;

(Softwarenutzung, Urheberrechte)

- bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbes. zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom URMZ zur Verfügung gestellt werden, zu beachten;
- vom URMZ bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen;
- Software und Spiele jeglicher Art weder zu installieren, noch Veränderungen an der installierten Software vorzunehmen;

(Nutzung der RZ-Einrichtungen, CIP-Pool)

- in den Räumen des URMZ den Weisungen des Personals Folge zu leisten und die Hausordnung der Universität Erfurt zu beachten;
- die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
- Störungen, Beschädigungen und Fehler an DV-Einrichtungen und Datenträgern der Universität Erfurt nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des URMZ zu melden;
- ohne ausdrückliche Einwilligung des URMZ keine Eingriffe in die Hardwareinstallation der Universität Erfurt vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern;

(Sonstiges)

- der Leitung des URMZ auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbes. bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;
 - vorab die Zustimmung des URMZ sowie des/der Datenschutzbeauftragten zur Verarbeitung personenbezogener Daten einzuholen und unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzers/der Nutzerin die vom URMZ vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen;
 - ihre auf den DV-Systemen der Universität Erfurt gespeicherten persönlichen Daten (z.B. Mailverkehr, Benutzerverzeichnisse) rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungsberechtigung zu sichern und zu löschen.
- (3) Die Nutzer/Nutzerinnen haben die Einrichtungen, DV-Anlagen und Informations- und Kommunikationssysteme der Universität Erfurt im Rahmen der Zulassung so zu nutzen, dass nicht gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen wird. Auf folgende Vorschriften wird besonders hingewiesen:
- Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
 - Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB)
 - Computerbetrug (§ 263a StGB)
 - Verbreitung pornographischer Darstellungen (§§ 184 ff. StGB), insbesondere Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB) und die Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (§ 184c StGB)
 - Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
 - Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)

- Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG)
- Verletzung des Fernmeldegeheimnisses (§ 206 StGB).

§ 5

Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzer/Nutzerinnen können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der DV-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie
 - gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
 - die DV-Ressourcen der Universität Erfurt für strafbare Handlungen missbrauchen oder
 - der Universität durch sonstiges widerrechtliches Nutzerverhalten Nachteile entstehen.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 sollen in der Regel erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Dem/Der Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er/Sie kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende des IT- Ausschusses um Vermittlung bitten. In jedem Fall ist ihm/ihr Gelegenheit zur Sicherung/Löschung seiner/ihrer Daten einzuräumen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist die vorherige Abmahnung entbehrlich. Die Gelegenheit zur Stellungnahme wird in diesen Fällen nachträglich gewährt.
- (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die der Leiter/die Leiterin des URMZ entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers/einer Nutzerin von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Abs. 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft der Kanzler/die Kanzlerin auf Antrag des Leiters/der Leiterin des URMZ und nach Anhörung des IT-Ausschusses durch Bescheid. Mögliche Ansprüche der Universität Erfurt aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 6

Rechte und Pflichten des URMZ

- (1) Das URMZ verarbeitet und nutzt die für die zu erteilende Nutzungsberechtigung notwendigen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Nutzerdatenverwaltung und der Zuweisung von Nutzerrechten im Rahmen des zentralen Identitätsmanagements.
- (2) Das URMZ führt über die erteilten Benutzungsberechtigungen ein Nutzerverzeichnis, in der die Benutzer- und Mailkennungen sowie die personenbezogenen Daten der zugelassenen Nutzer/Nutzerinnen (Name, Vorname, Geburtsdatum, dienstliche Kontaktinformationen) elektronisch gespeichert werden.
- (3) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann das URMZ die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer/Nutzerinnen hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (4) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer/eine Nutzerin auf den Servern der Universität Erfurt rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann das URMZ die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (5) Um die DV-Ressourcen und Nutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter sowie vor unberechtigter Nutzung durch Dritte zu schützen, ist das URMZ berechtigt, die Sicherheit der Nutzerdaten durch automatisierte und ggf. manuelle Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen (Konto-/Passwortsperren) durchzuführen. Bei erforderlichen Sperrungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist der Nutzer/die Nutzerin hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (6) Das URMZ ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der DV-Systeme durch die einzelnen Nutzer/Nutzerinnen zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist:
1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer/Nutzerinnen,
 4. zu Abrechnungszwecken,
 5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

- (7) Unter den Voraussetzungen von Absatz 6 ist das URMZ auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist.

In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren, und der betroffene Nutzer/die betroffene Nutzerin ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen. Der/Die Datenschutzbeauftragte der Universität Erfurt ist bei jeder Einsichtnahme hinzuzuziehen.

- (8) Unter den Voraussetzungen von Absatz 6 können auch die Verkehrs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbes. Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation - nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte - erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Die Verkehrs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die das URMZ zur Nutzung bereithält oder zu denen das URMZ den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich, spätestens jedoch 3 Monate nach dem Ende der jeweiligen Nutzung, zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.

- (9) Das URMZ wird dem Senat in regelmäßige Abständen in geeigneter Weise über Maßnahmen nach Abs. 3-8 berichten.
- (10) Mit vorheriger Zustimmung und unter Mitwirkung der Nutzer/Nutzerinnen kann das URMZ zur Behebung aktueller Störungen Fernwartungen durchführen.
- (11) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das URMZ zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.
- (12) Das URMZ ist nach Ablauf der Nutzungsberechtigung zur Deaktivierung und Löschung der Nutzerkennung sowie zur Löschung persönlich gespeicherter Daten des Nutzers/der Nutzerin i. S. d. § 4 Abs. 2, Spiegelstrich 17 berechtigt. Die personenbezogenen Daten i.S.d. Abs. 1 werden gelöscht, sobald sie zur Verwaltung der Nutzungserlaubnis und der Zuweisung von Rechten nicht mehr benötigt werden.

§ 7

Haftung der Nutzer/Nutzerinnen

- (1) Der Nutzer/die Nutzerin haftet für alle Nachteile, die der Universität durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der DV-Ressourcen und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzer/die Nutzerin schuldhaft seinen/ihren Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
- (2) Der Nutzer/die Nutzerin haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm/ihr zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er/sie diese

Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner/ihrer Benutzerkennung an Dritte.

- (3) Der Nutzer/die Nutzerin hat die Universität von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Universität wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers/der Nutzerin auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Universität wird dem Nutzer/der Nutzerin den Streit verkünden, sofern Dritte gegen die Universität gerichtlich vorgehen.

§ 8

Haftung der Universität

- (1) Die Universität übernimmt keine Garantie dafür, dass das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die Universität übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Universität haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (3) Die Universität haftet außerdem nicht für Schäden, die im Rahmen der Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur verursacht wurden, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder auf leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten in Bezug auf das Nutzungsverhältnis; im Falle leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den Ersatz unmittelbarer, bei Begründung des Benutzungsverhältnisses vorhersehbarer Schäden beschränkt.
- (4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Universität bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

Weitere Festlegungen insbesondere zum Verfahren der Zulassung zur Nutzung sowie zur Nutzungsberechtigung können in ergänzenden Durchführungsbestimmungen getroffen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Universitätsrechen- und Medienzentrum der Universität Erfurt vom 8. August 2011 ((VerkBl. UE RegNr 2.6.2) außer Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt